UNIVERSITÄT
KOBLENZ · LANDAU

_____
Name der Betreuerin bzw. des Betreuers

_____
Institut, Arbeitsbereich bzw. Fach

An die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
c/o Prüfungsamt
Marie-Curie-Straße 5a
76829 Landau/Pfalz

Nachweis einer beruflichen/praktischen Tätigkeit als Praktikum
im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft

Frau/ Herr _____, geb. am_____

wohnhaft in_____, immatrikuliert seit_____

Matrikelnummer _____

hat Nachweise über innerhalb oder außerhalb des Studiums ausgeübte berufliche bzw. praktische Tätigkeiten und einen darauf bezogenen Praktikumsbericht vorgelegt.

Praktikumsstelle, Ort:_____ _____

Zeitraum des Praktikums:_____

Hiermit wird bescheinigt, dass die mit diesen Nachweisen und dem Praktikumsbericht dokumentierte Tätigkeit gemäß Praktikumsordnung § 1 und § 7 als Praktikum

☐ im Teilstudiengang _____

anerkannt werden kann.

Die praktische Tätigkeit kann im Umfang von

☐ 150 Arbeitsstunden (Teilanerkennung)

☐ 300 Stunden (volle Anerkennung) + 30 Stunden für die Erstellung des Praktikumsbericht

anerkannt werden.

☐ Der Praktikumsbericht entspricht den Anforderungen gemäß Praktikumsordnung § 6.

☐ Die Immatrikulationsbescheinigung wurde vorgelegt.

Landau, den

_____

(**Unterschrift** Betreuerin/Betreuer und **Stempel** des Instituts)

Verfahren zur Anerkennung einer praktischen Tätigkeit als Praktikum im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft

1) Studierende

   a) bringen erforderliche Nachweise über die bereits geleisteten praktischen Tätigkeiten bei, die vom Arbeitgeber bzw. von der jeweiligen Institution unterschrieben sind. Diese Nachweise müssen qualifizierte Informationen über die *Art* der Tätigkeit und den *zeitlichen Umfang* der Tätigkeit (i.d.R. eine konkrete Angabe über die Zahl geleisteter Arbeitsstunden) enthalten.

   b) drucken sich ein im Internet auf den Seiten des Prüfungsamts verfügbares Formular (s. u.) zur Beantragung der Anerkennung eines Praktikums aus.

   c) suchen sich, wie in der Praktikumsordnung § 5 Absatz 3 festgelegt, eigenständig einen Praktikumsbetreuer bzw. eine Praktikumsbetreuerin, der oder die im jeweiligen Fach hauptamtlich lehrt.

   d) legen diesem Betreuer bzw. dieser Betreuerin nach Absprache mit ihm bzw. ihr einen Praktikumsbericht (gemäß PrakO § 7 Absatz 2), alle geforderten Nachweise über das Praktikum und eine Immatrikulationsbescheinigung vor.

2) Der bzw. die das Praktikum betreuende Dozent bzw. Dozentin

   a) bescheinigt auf dem Formular (siehe 1b) die Einschlägigkeit und den Umfang des Praktikums für den jeweiligen *Teilstudiengang* und

   b) dass der Praktikumsbericht den Anforderungen genügt.

3) Der oder die Studierende reicht das so ausgefüllte Formular (siehe 1b) und alle Nachweise (siehe 1a) beim Prüfungsamt ein.

4) Das Prüfungsamt spricht formal die Anerkennung des Praktikums nach Maßgabe der PrakO § 7 Abs. 1 aus. Das heißt: Das Prüfungsamt vermerkt in den Prüfungsakten des Studenten bzw. der Studentin,

   a) ob das Praktikum als *Teilpraktikum* im Umfang von 150 Stunden oder als *volles* Praktikum im Umfang von mindestens 300 Stunden anerkannt wird.

Bitte beachten:

1) Wird ein Praktikum als *Teilpraktikum* anerkannt, muss ein weiteres Teilpraktikum im Umfang von mindestens 150 Stunden geleistet werden. Erst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, kann die Gesamtzahl von zehn Leistungspunkten für das Praktikum verbucht werden! Teilverbuchungen werden nicht vorgenommen.